



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 7. Juli 2026

63. Verordnung: Änderung der Artenschutzverordnung

63. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Juni 2026, mit der die Artenschutzverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2026, wird verordnet:

Die Artenschutzverordnung, LGBl. Nr. 40/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Verweis auf „§ 13c Abs. 2 erster Satz NschG 1976“ durch den Verweis auf „§ 19 Abs. 2 StNSchG 2017“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird der Verweis auf „§ 13c Abs. 4 NschG 1976“ durch den Verweis auf „§ 19 Abs. 4 StNSchG 2017“ ersetzt.
3. In § 2 wird der Verweis auf „§ 13c Abs. 3 erster Satz NschG 1976“ durch den Verweis auf „§ 19 Abs. 3 StNSchG 2017“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 wird der Verweis auf „§ 13d Abs. 1 zweiter Satz NschG 1976“ durch den Verweis auf „§ 17 StNSchG 2017“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 2 wird der Verweis auf „§ 13d Abs. 3 NschG 1976“ durch den Verweis auf „§ 17 Abs. 3 StNSchG 2017“ ersetzt.
6. § 5 lautet:

„§ 5

EU-Recht

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 2025/1237 vom 24.6.2025;
2. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-Richtlinie), ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115.“

7. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 63/2026 treten § 1 Abs. 1 und 2, § 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 5 sowie die Änderung des Anhang C mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **8. Juli 2026**, in Kraft.“

8. *Im Anhang C wird in der Kategorie Raubtiere (Carnivora) die Wort- und Zeichenfolge „Wolf (°) Canis lupus“ gestrichen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Kunasek